

Statuten Töggeli Club Sense Oberland

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Töggeli Club Sense Oberland kurz TCSO besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz des Club ist Plaffeien.

2. Zweck

Der Vereinszweck ist:

- Das Trainieren von Tischfussball
- Turniere für Vereinsmitglieder, Clubs sowie Privatpersonen
- Ausflüge
- weitere dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeiten

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zielsetzung und ist nicht Gewinnorientiert.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

- Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- Aktivmitglieder: können natürliche Personen werden, die aktiv eine Aufgabe im Verein übernehmen.
- Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen und fördern, sich aber nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen möchten.
- Junioren können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen und fördern, sich aber nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen möchten. Junioren gelten bis zum 16. Lebensjahr.

3.2 Beginn der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses durch die Vereinsversammlung begründet.

3.3 Ende der Mitgliedschaft

- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.
- Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

3.4 Beiträge und Haftung

- Der Verein kann einen jährlichen Mitgliederbeitrag beschliessen. Dessen Höhe wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:
 - Aktivmitglieder A CHF. 50.-
 - Passivmitglieder CHF. 10.-
 - Junioren CHF. 10.-
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Eine Persönlich Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.5 Ehrenmitglieder

- Ein Ehrenmitglied ist ab dem 10. Jahr.
- Ein Ehrenmitglied aus dem Vorstand ist ab zwei Amtsperioden.

4. Mittel

- Die Einnahmequellen des Vereins sind:
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden, Schenkungen und andere Zuwendungen
 - Subventionen
 - Beiträge öffentlicher Institutionen
 - Erlöse aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten

Die eingenommenen Mittel finden gemäss den Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Vorstandes Verwendung für die Erfüllung des Vereinszwecks sowie für die Finanzierung des Verwaltungsaufwands des Vereins. Die Ausgaben für die Verwaltung des Vereins einschliesslich Informationsarbeit und Werbung sind auf maximal 20% der Einnahmen begrenzt.

5. Organisation

- Die Organe des Vereins sind:
 - Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstellen (fakultativ)
- Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine entsprechende Entschädigung ausgerichtet werden:

- a) dem Präsident/in
- b) dem Vize Präsident/in
- c) dem Sekretär/in
- d) dem Kassier/erin
- e) dem Materialwart/in

a) Der Präsident/in leitet den Verein. Er ist berechtigt, jederzeit von den anderen Vorstandsmitgliedern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu verlangen und nach Gutfinden in sämtliche Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Er entscheidet und verfügt in dringenden Fällen, in welchen der Vorstand nicht einberufen werden kann. Er ist aber verpflichtet, seine Verfügung sofort oder an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen. Er kann jederzeit, zeitlich innerhalb von zwei Vorstandssitzungen, über eine Investition des Vereins in Höhe von CHF 300.-- entscheiden.

b) Der Vize Präsident/in vertritt den Präsidenten bei Krankheit oder Abwesenheit.

c) Der Sekretär/in Er protokolliert sämtliche Sitzungen und Versammlungen. Vorstandsprotokolle müssen mindestens drei Tage vor der nächsten Vorstandssitzung bei den Vorstandsmitgliedern eingetroffen sein. Bei Abwesenheit muss er einen Stellvertreter delegieren. Er übernimmt alle Schreibarbeiten und hat alle Einladungen zu versenden. Er ist obligatorisches Mitglied des Jahresberichtkomitees.

d) Der Kassier/erin besorgt unter persönlicher Haftung das Rechnungswesen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und besorgt die Hauptkasse. Das Kassabuch ist laufend nachzuführen. Er hat alljährlich an der GV über den Bestand und Anlage des Vermögens und über den gesamten Kassaverkehr Rechenschaft abzulegen.

e) Der Materialwart/in ist für Bestellungen verantwortlich. Er betreut den Töggelikasten und macht jegliche Bestellungen.

- Der Vorstand behandelt sämtliche weiteren ihm durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder Anwesend sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Bei persönlicher Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder können auch nicht traktandierte Beschlüsse gefasst werden, sofern Einstimmigkeit vorliegt.
- Über die Versammlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

5.1 Vereinsversammlung

- Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jährlich in der ersten Hälfte des Jahres zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder 20% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.
- Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Taktanden zu erfolgen.

Aufgaben der Vereinsversammlung:

- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Berichtes der Revisionsstelle
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstellen, Beschluss über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereinsvermögens, Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Die Vereinsversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.
- Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- Über die Vereinsversammlung wird Protokoll geführt.

5.2 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird auf drei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Revisionsstelle einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Taktanden. Eine Einladung per E-Mail muss von allen Empfängern bestätigt werden, um gültig zu sein.

- Aufgaben des Vorstandes:
- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

Der Vorstand behandelt sämtliche weiteren, ihm durch die Vereinsstatuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

5.3 Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10. Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20. Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person und wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die mit der Revision beauftragte Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht im Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung zu verfassen.

6. Rechnungswesen

- Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach den in der Schweiz anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab, erstmals am 31. Dezember 2020.
- Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Auflösung und Liquidation

- Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.
- Das nach Auflösung des Vereins verbliebene Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten der Statuten

- Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung vom 12.10.2020 in Kraft.

Präsident/in

Vize Präsident/in

Kassier/erin

Sandro Adamo

Hans Ulrich Staudenmann

Bruno Lauper

Sekretär/in

Materialwart/in

Kevin Ruffieux

Sonja Adamo

Plaffeien, 12.10.2020